

Der Schützenausweis und dessen Handhabung beim Austritt eines Mitglieds

Der Schützenausweis ist mehr als nur eine einfache Mitgliedskarte, er ist „Sportpass“, Versicherungspolice und Nachweis für waffenrechtliche Kontrollen. Er ist sozusagen ein amtliches Papier, das genauso behandelt werden sollte wie der Führerschein oder Personalausweis. Aus diesem Grund muss nach dem Austritt eines Mitglieds dessen Schützenausweis zur BSSB-Geschäftsstelle zurückgesandt werden. Diese Rückforderung ist keine Schikane, sondern eine Selbstverpflichtung des BSSB als anerkannter Schießsportverband. Der Bayerische Sportschützenbund dokumentiert u.a. hierdurch seine Zuverlässigkeit gegenüber den Behörden. Bekanntlich ermöglicht der Schützenausweis jedem Mitglied die Teilnahme an allen Schießsportveranstaltungen (z. B. Meisterschaften oder Preisschießen). Dieser Ausweis ist Versicherungsnachweis und Vereinsmitgliedskarte in einem. Während bei der Landesmeisterschaft oder bei Bezirksmeisterschaften die Teilnahmeberechtigung über die Datenbank geprüft wird (es dürfen ja nur gemeldete Mitglieder an Schießsportveranstaltungen teilnehmen), tun sich die verantwortlichen Schießleiter bei Preisschießen landauf, landab schwer, zu überprüfen, ob der Schützenausweis noch gültig ist. De facto hat dieser nämlich mit dem Austritt die Gültigkeit verloren, der Versicherungsschutz ist nicht mehr gewährleistet. In diesem Fall würde sich der Schießleiter strafbar machen, denn er hat einem „Nichtschützen“ den dann unerlaubten Umgang mit einer Waffe ermöglicht. Denn das wäre ein klarer Verstoß gegen das Waffenrecht (Schießen ohne Versicherungsschutz).

Die Zuverlässigkeit der Vereins- und Verbandsverantwortlichen ist zentraler Punkt des Waffenrechts. Nur ein zuverlässiger Verband darf Bedürfnisbescheinigungen ausstellen. Selbst kleine Schlapereien können bei einem Schießen, egal auf welcher Ebene, nicht geduldet werden. Denn der Gesetzgeber droht mit dem Entzug der Möglichkeit zur Erteilung von Bedürfnisbescheinigungen.

Deshalb ist der Schützenausweis Eigentum des BSSB und wird seinen Vereinen und dessen Mitgliedern nur zur Nutzung überlassen. Damit ein Missbrauch ungültig gewordener Schützenausweise nicht ermöglicht werden kann, ist es die Pflicht der Vereinsverantwortlichen, die Schützenausweise bei Austritt der Mitglieder zurückzufordern und an die BSSB-Geschäftsstelle zurückzusenden. Sollte der Ausweis verloren gegangen sein, so muss dies schriftlich vom Inhaber bestätigt werden. Die meisten Schützengauere haben entsprechende Formulare entwickelt, die im Internet eingestellt sind. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur dann möglich, wenn das Mitglied verstorben oder unbekannt verzogen ist. In diesem Fall ist keine offizielle Verlusterklärung erforderlich. Es genügt dann eine formlose Mitteilung auf dem Vereins-Briefbogen und die Unterschrift des für die Mitgliedermeldung Verantwortlichen im Verein.

Selbstverständlich hat ein Mitglied auch im Ausnahmefall die Möglichkeit, den Schützenausweis direkt an die BSSB-Geschäftsstelle (Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück) zurückzuschicken oder dort persönlich abzugeben.